

## Allgemeine technische Regeln im Motorradsport

### 1. **Nachfolgende Teile müssen entfernt werden:**

Hauptständer, Spiegel, Blinker, Beifahrer-Fußrasten, Kennzeichen und Halter. Ein ggf. vorhandener Seitenständer ist per Kabelbinder oder Draht im eingeklappten Zustand zu sichern.

2. **Scharfkantige oder spitze Teile** müssen mit einem Schutz versehen oder anderweitig entschärft werden. Dies gilt vor allem für Teile, die aus der Silhouette des Fahrzeugs herausragen (wie z.B. nachträglich montierte Ständeraufnahmen, Zubehör-Auspuffanlagen, etc.)

3. **Ein Kettenschutz** muss so angebracht sein, dass Körperteile nicht zwischen unterem Kettenlauf und hinterem Kettenrad eingeklemmt werden können. Bei einer Schwinge mit Unterzug kann dieser als Kettenschutz fungieren.

4. Die Verwendung von **Nachrüstverkleidungen und -höckern** ist erlaubt. Die Ränder von Verkleidungen und Verkleidungsscheiben dürfen nicht scharfkantig sein. Sie müssen entweder angefasst, mit einer Gusswulst an den Kanten geschützt oder mit Kantenband gesichert sein.

5. Vorhandene **Verkleidungsunterteile** müssen so konstruiert sein, dass sie mindestens die Hälfte der gesamten Öl- und Kühlflüssigkeitsmenge des Motorrades aufnehmen können. Der untere Rand von Öffnungen in der Verkleidung muss sich mindestens 40 mm über dem Verkleidungsboden befinden. Dieses Teil muss bis zu zwei Ablassöffnungen von je ca. 25 mm aufweisen. Diese Öffnungen müssen bei trockenen Wetterbedingungen verschlossen bleiben und dürfen nur bei nasser Strecke geöffnet werden.

6. Die äußeren Enden der **Lenkerstummel** müssen geschlossen und dürfen nicht scharfkantig sein. Es müssen Freigängigkeit und ein angemessener Lenkeinschlag gewährleistet sein. Ein montierter Lenkungsdämpfer darf nicht als Lenkansschlag fungieren.

7. **Fußrasten** können mit einem Klapp-Mechanismus versehen sein, müssen dann aber über eine Vorrichtung verfügen, die sie automatisch wieder in ihre Normalstellung zurückbringt. Die Enden müssen mit einem sphärischen Radius von mindestens 8 mm abgerundet und dürfen nicht scharfkantig sein. Fußrasten mit einem rohrförmigen Ende müssen mit Stopfen verschlossen werden, die fest angebracht sind und aus Plastik, Teflon oder einem gleichwertigen Material bestehen (Durchmesser mindestens 16 mm).

8. Alle Fahrzeuge müssen mit einem deutlich kenntlichen **Zündunterbrecherschalter/-knopf** ausgestattet sein.

9. Alle **Ölablass- und Einfüllschrauben** müssen fest angezogen und mit Draht gesichert sein. Außenliegende Ölfilter sowie Schrauben und Bolzen, die im Bereich des Ölstroms liegen, müssen zuverlässig gesichert sein. Unter Überdruck stehende Ölleitungen müssen, wenn sie ausgetauscht wurden, metallverstärkt sein und entweder gepresste oder geschraubte Anschlüsse besitzen.

10. Als einziges flüssiges **Motorkühlmittel** ist, außer Öl, nur Wasser oder ein Gemisch aus Wasser und Äthyl-Alkohol zulässig. Die Beimischung von Zusätzen ist nur erlaubt, wenn diese kein MEG (Monoethylenglykol) enthalten.

11. Ggf. vorhandene **Scheinwerfer, Rückleuchten und Blinker** können entfernt werden oder sind mit Klebeband oder Folie so zu sichern, dass keine größeren Glassplitter auf die Strecke gelangen können.

Über die Notwendigkeit obenstehender Regeln entscheidet im Zweifelsfall der jeweilige technische Kommissar. Bei Unstimmigkeiten bezüglich dieser Regeln sowie der Auslegung des Technischen Reglements ist zunächst die Entscheidung des eingesetzten technischen Pflichtkommissars bindend.